

2 I. Abth. I. Hauptst. General-Regeln

von in gegenwärtigem Hauptstück zu handeln, sind vor andern IV. General-Regeln zu merken, welche ein Referent in allen und ieden Fällen, es mögen Acten zu excerpiren vorkommen, was vor welche wollen, zu observiren hat. Er muß nehmlich vor allen Dingen untersuchen, I. was er vor ein Genus Processus vor sich habe? II. In welchem Statu des Processus er versire, und worüber eigentlich iho zu erkennen? III. Was er, zum Behuf dieses Erkenntnisses, aus denen Acten zu lesen und zu extrahiren, nöthig habe? IV. Ob von denen Parthenen in der Sache behörig concludiret?

§. II.

I. Was das erstere betrifft, so ist bekannt, daß ein jedes Genus Processus seine besondere Regeln habe. Es ist nehmlich Processus nichts anders, als Modus procedendi in Judicio. So viel also unterschiedene Arten des Processus sind, so divers ist auch der Modus zu procediren, und muß auch, bey iedem Genere des Processus, auf besondere Art verfahren und gesprochen werden. Dahero, wenn ein Referent ein Stück Acten, zum Extrahiren und Referiren, vor die Hand nimmt, muß er zuörderst untersuchen, ob Processus civilis oder criminalis darinnen vorkomme? Zwar läst sich meistens gleich aus dem ersten Ansehen judiciren, ob civiliter oder criminaliter verfahren; vielmahls aber ist es doch so evident nicht, ob z. E. ein Verbrechen zur Bestrafung denunciiret, oder aber auf Ersekung des, dadurch verursachten, Schadens civiliter geklagt.